

Bericht
des Rechnungsprüfungsamtes
über die
Prüfung des Gesamtabchlusses der
Stadt Bergisch Gladbach
zum
31. Dezember 2010

AZ: 142010-2010



Stadt Bergisch Gladbach

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
1.1. Der Gesamtabschluss	5
1.2. Prüfungsauftrag	6
1.3. Prüfungsunterlagen und Vollständigkeitserklärung	7
1.4. Ablauf der Gesamtabschlussprüfung im Überblick	8
1.5. Art und Umfang der Prüfung	9
2. Beteiligungsbericht	10
2.1. Allgemeines	10
2.2. Prüfungsfeststellungen	10
3. Konsolidierungskreis	11
3.1. Allgemeines	11
3.2. Prüfungsfeststellungen	11
4. Gesamtabschlussrichtlinie	12
4.1. Allgemeines	12
4.2. Prüfungsfeststellungen	13
5. Konsolidierungssoftware	13
5.1. Allgemeines	13
5.2. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
6. Gesamtabschluss	15
6.1. Allgemeines	15
6.2. Fristen	15
6.3. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
6.4. Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse	17
6.5. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses	17
7. Gesamtergebnisrechnung	18
7.1. Allgemeines	18
7.2. Prüfungsfeststellungen	18
8. Kapitalflussrechnung	19
8.1. Allgemeines	19
8.2. Prüfungsfeststellungen	19
9. Gesamtbilanz	20
9.1. Allgemeines	20
9.2. Prüfungsfeststellungen	20
10. Gesamtanhang	21
10.1. Allgemeines	21
10.2. Prüfungsfeststellungen	21
11. Gesamtverbindlichkeitspiegel	22
11.1. Allgemeines	22
11.2. Prüfungsfeststellungen	22

12.	Gesamtlagebericht	23
12.1.	Allgemeines	23
12.2.	Prüfungsfeststellungen	23
13.	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	24
14.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	25

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
BM	Bürgermeister
JA	Jahresabschluss
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HSK	Haushaltssicherungskonzept
HGB	Handelsgesetzbuch
IKSS	Internes Kontroll- und Steuerungssystem
i.V.m	in Verbindung mit
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RPA	Örtliche Rechnungsprüfung / Rechnungsprüfungsamt
SoPo	Sonderposten
vAB	Verselbstständigte Aufgabenbereiche

1. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.1. Der Gesamtabchluss

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW) wurde zudem festgelegt, dass alle Kommunen in NRW spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabchluss aufzustellen haben.

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 117 Abs. 1 GO NRW und § 49 Abs. 1 und 2 GemHVO aus

- ⇒ der Gesamtergebnisrechnung,
- ⇒ der Gesamtbilanz
- ⇒ dem Gesamtanhang
- ⇒ dem Gesamtlagebericht

Dem Gesamtabchluss ist gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW weiterhin

- ⇒ ein Beteiligungsbericht

mit gleichlautendem Abschlussstichtag beizufügen. Dieser Beteiligungsbericht ist nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen die verselbstständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Anders als bei der Einführung des NKF für die Kommunen in NRW wurde keine geprüfte Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2010 gefordert. Die Erstellung einer ungeprüften Gesamteröffnungsbilanz – auch wenn sie dem Rat nicht vorgelegt wurde – war dennoch erforderlich, um die Anfangsbestände des Jahres 2010 auf Basis des NKF und deren Bestandsveränderungen erfassen zu können. Dabei wurde von den verselbstständigten Aufgabenbereichen eine Neubewertung des Vermögens unter den Vorgaben des NKF durchgeführt. Die Prüfung der Anfangsbestände war Bestandteil der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010.

1.2. Prüfungsauftrag

Der Auftrag für die Prüfung des Gesamtabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung (RPA) ergibt sich aus § 59 Abs. 3 GO NRW und § 101 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 GO NRW und § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW.

Hiernach ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich der örtlichen Rechnungsprüfung zur Durchführung der Prüfung; diese hat im Rahmen ihrer Prüfung gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben.

Das RPA hat über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Der Bestätigungsvermerk hat entsprechend § 101 Abs. 3 GO NRW Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
3. der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder
4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

1.3. Prüfungsunterlagen und Vollständigkeitserklärung

Der abschließend am 25.04.2017 vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 ist dem Rechnungsprüfungsausschuss unmittelbar übergeben worden.

Entsprechend Abschnitt 5.2.6 zu § 116 GO NRW der Handreichung des Innenministeriums zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement ist die Zuleitung des vom Bürgermeister bestätigten Entwurfs des Gesamtabschlusses zur Bestätigung durch den Rat formal auch dann als vollzogen anzusehen, wenn dieser unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben und der Rat in einer Vorlage darüber unterrichtet wird.

Dies geschah zur Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 23.05.2017 durch die Vorlage mit Drucksachen-Nr. 0232/2017.

Das RPA hat den Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 begleitend geprüft.

Ergänzend hierzu hat der Bürgermeister entsprechend der einschlägigen Kommentierung zu § 116 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW in seiner Vollständigkeitsklärung vom 25.04.2017 schriftlich bestätigt, dass der Gesamtabschluss alle nach gesetzlichen Vorgaben geforderten Bestandteile vorweist und darin alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

1.4. Ablauf der Gesamtabchlussprüfung im Überblick

Kämmerer	Aufstellung Entwurf Gesamtabchluss	§ 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW	25.04.2017	
BM	Bestätigung des Entwurfs		25.04.2017	
	Vollständigkeitserklärung		25.04.2017	
	Kämmerer ggf. Stellungnahme	§ 116 Abs. 5 i.V.m.	keine	
	Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss	§ 95 Abs. 3 GO NRW	23.05.2017	
	Unterrichtung des Rates über die Weiterleitung		23.05.2017	
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung Gesamtabchluss	§ 116 Abs. 6 GO NRW	23.05.2017	
	Inanspruchnahme des RPA	§ 59 Abs. 3 GO NRW	23.05.2017	
	RPA	Prüfung Gesamtabchluss	§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 1 GO NRW	26.05.2017
		Prüfbericht	§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW	26.05.2017
		Bestätigungsvermerk Prüfer	§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 6 GO NRW	26.05.2017
		Bestätigungsvermerk RPA	§ 101 Abs. 8 GO NRW	26.05.2017
		Ggf. Ausräumverfahren		keins
	Bestätigungsvermerk Ausschuss	§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 3 GO NRW	13.06.2017	
	Unterschrift Vorsitzender Ausschuss	§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 7 GO NRW	13.06.2017	
	Übergabe Prüfungsergebnis an den Rat		13.06.2017	
Rat	Bestätigung des geprüften Gesamtabchlusses	§ 41 Abs. 1 Lit. j i.V.m. § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW	11.07.2017	
	Kämmerer ggf. Stellungnahme	§ 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW	noch offen	
	Entlastung des Bürgermeisters	§ 96 Abs. 1 GO NRW	11.07.2017	
BM	Anzeige an Kommunalaufsicht		noch offen	
	Öffentliche Bekanntmachung	§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW	noch offen	
	Verfügbarkeit zur Einsichtnahme		noch offen	

1.5. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung ist gemäß § 103 GO NRW und § 116 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW sowie unter Berücksichtigung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), der Handreichung des Innenministeriums und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen worden.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so anzulegen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und somit ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Gesamtabchluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Denn Ziel der Prüfung ist die Feststellung, ob der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.

Die einzelnen Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden gemäß § 116 Abs. 7 GO NRW nicht durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft, da die Prüfung bereits nach gesetzlichen Vorschriften durch die Abschlussprüfer erfolgt ist.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise über die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Es wurden System- und Einzelfallprüfungen durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben beruhte – im Gegensatz zu mathematisch statistischen Verfahren – auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl.

Den Prüfungshandlungen lagen insbesondere folgende Schwerpunkte zugrunde:

- ⇒ Festlegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- ⇒ Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse
- ⇒ Ermittlung des Summenabschlusses einschließlich der Überleitungsrechnungen und Anpassungen an die Bewertungsmethoden aus Sicht des Gesamtabchlusses (zutreffende Anwendung von Wahlrechten, Ansatzgeboten und -verboten sowie Vereinfachungen, Gesamtabchlussrichtlinie),
- ⇒ Ordnungsmäßigkeit der Übernahmewerte aus den Meldedateien der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche,
- ⇒ Ordnungsmäßigkeit der angewandten Konsolidierungsgrundsätze sowie der durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniskonsolidierung),
- ⇒ Darstellung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung
- ⇒ Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Gesamtanhang einschließlich der Gesamtkapitalflussrechnung sowie im Gesamtverbindlichkeitspiegel
- ⇒ Beurteilung der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters
- ⇒ Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

Der zeitliche Ablauf der Prüfung bestimmte sich durch die sachliche Prüfungsbereitschaft der Verwaltung (Stadtkämmerei und Fachbereich Finanzen) sowie die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes.

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabschluss ist gemäß § 116 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW und § 41 Abs. 1 Lit. j) GO NRW bis zum 31. Dezember des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach durch Beschluss zu bestätigen. Die Einbringung des Entwurfes des Gesamtabschlusses 2010 erfolgte zur Sitzung des Rates am 23.05.2017.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erfolgte aufstellungsbegleitend seit Dezember 2016 und abschließend in den Monaten März bis Mai 2017 durch das RPA selbst.

2. **Beteiligungsbericht**

2.1. **Allgemeines**

Gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW hat die Stadt Bergisch Gladbach einen Beteiligungsbericht zu erstellen in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist, und zwar unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche (vAB) dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören oder nicht.

Der Beteiligungsbericht ist nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses, allerdings soll er den im Gesamtabschluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützen.

Der Beteiligungsbericht ist dem Gesamtabschluss beizufügen.

2.2. **Prüfungsfeststellungen**

Der Beteiligungsbericht ist nicht Bestandteil des Gesamtabschlusses und somit der eigentlichen Prüfungshandlungen. Er ist jedoch Grundlage zur Bestimmung des Konsolidierungskreises (s. Abschnitt 3).

Der Beteiligungsbericht 2010 wurde dem Rat mit gesonderter Vorlage am 23.10.2012 zur Kenntnis vorgelegt. (Drucksachen-Nr. 0459/2012).

Bei cursorischer Durchsicht des Beteiligungsberichtes 2010 ist aufgefallen, dass dieser nach Auslegung des § 117 Abs. 1 GO NRW in der Handreichung für Kommunen zum NKF in 7. Auflage unvollständig ist. Allerdings bestehen inhaltliche Divergenzen in der Auslegung des § 117 GO zwischen der Handreichung und der einschlägigen Standardkommentierung der Gemeindeordnung (Rehn, Cronauge, Von Lennep, Knirsch), welche lediglich eine Berücksichtigung der privatrechtlichen Organisationsformen fordert. Somit verbleibt zunächst eine rechtliche Unsicherheit. Folgt man der Auslegung der Handreichung fehlen die drei vABs (eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) sowie der Berufsschulverband, der Zweckverband Rechtsrheinischer Kölner Randkanal und die GL Solar Energie. Diese wurden jedoch vom Fachbereich Finanzen bei den Angaben zur

Aufstellung des Konsolidierungskreises berücksichtigt – siehe hierzu Gesamtanhang Seite 7. Eine weitere Klärung ist geboten.

Der Beteiligungsbericht 2010 ist ggf. unvollständig.

3. Konsolidierungskreis

3.1. Allgemeines

Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Stadt Bergisch Gladbach ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren. Nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW sind die verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen (z.B. Eigenbetrieben) und Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde (z.B. GmbHs) entsprechend der §§ 300 bis 309 HGB (a.F.) voll zu konsolidieren. Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde (assoziierte Unternehmen) sind gem. § 50 Abs. 3 GemHVO nach den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren (At-Equity-Methode).

Sofern für die Vermittlung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung (§ 116 Abs. 3 GO NRW und § 50 GemHVO NRW i.V.m. § 311 Abs. 2 HGB) kann die Einbeziehung eines jeweiligen Betriebes in den Konsolidierungskreis entfallen. Es erfolgt sodann lediglich eine Aufnahme in die Gesamtbilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost).

3.2. Prüfungsfeststellungen

Die Stadt Bergisch Gladbach hat mit Hilfe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH und unter Begleitung des RPAs den Konsolidierungskreis festgelegt. Dieser Prozess erfolgte mit Unterstützung der Firma „hallobtfl“, die sowohl für Programm als auch die Erstellung des Gesamtabschlusses („Doppik al dente!“, s. Punkt 5) selbst verantwortlich ist.

In den Konsolidierungskreis wurden neben dem

⇒ Kernhaushalt

die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

⇒ Immobilienbetrieb

⇒ Abwasserwerk

⇒ Abfallwirtschaftsbetrieb

der Stadt Bergisch Gladbach als voll zu konsolidierende Unternehmen einbezogen.

Für das assoziierte Unternehmen

⇒ Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft mbH (RBS)

wurde eine At-Equity-Bewertung vorgenommen.

Alle weiteren Beteiligungen wurden mit fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) in die Gesamtbilanz aufgenommen.

Einzelheiten sind dem Anhang (Seiten 7 ff. Punkt 3.2) zu entnehmen.

Da das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig und umfassend bei der Festlegung des Konsolidierungskreises beteiligt war, konnten die einzelnen Arbeitsschritte gut nachvollzogen werden.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises ist aus Sicht des RPA frei von Beanstandungen.

4. Gesamtabschlussrichtlinie

4.1. Allgemeines

Nach § 118 GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die in § 116 GO NRW bezeichneten Organisationseinheiten - die der Verpflichtung zum Gesamtabschluss unterliegen - darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.

Mit einer Gesamtabschlussrichtlinie werden insofern verbindliche Regelungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Konzernrechnungslegung festgeschrieben, in dem für alle im Konzern beteiligten Akteure ganz konkret Handlungsrahmen und Arbeitsanleitung vorgegeben werden - etwa hinsichtlich der Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung, der einheitlichen Bewertung oder des Positionenrahmens/-plans. Zudem sollte die Gesamtabschlussrichtlinie Vorgaben zur Überleitung aus den Einzelabschlüssen sowie Hinweise für den Gesamtanhang, Gesamtlagebericht und die Meldedateien enthalten.

Soweit die vorliegende Richtlinie keine konkreten Ausführungen erhält, gelten die Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW sowie die entsprechenden handelsrechtlichen Vorgaben (HGB).

4.2. Prüfungsfeststellungen

Bei der Stadt Bergisch Gladbach gibt es zurzeit lediglich einen durch „hallobtfl!“ erstellten Entwurf der Gesamtabschlussrichtlinie.

Diese enthält neben den allgemein gültigen Grundlagen zur Erstellung des Gesamtabschlusses (Festlegung des Konsolidierungskreises, Fristen, Methodik des Gesamtabschlusses KB I bis III etc.) konkrete Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses bei der Stadt Bergisch Gladbach. In Anlage 2 sind alle Ansprechpartner der voll zu konsolidierenden Betriebe aufgeführt.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes gibt der Entwurf der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Bergisch Gladbach zurzeit keinen Anlass zur Beanstandung. Es wird aber empfohlen, diese zur verbindlichen Anwendung einzuführen, jährlich zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

5. Konsolidierungssoftware

5.1. Allgemeines

Die Stadt Bergisch Gladbach verwendet zur Durchführung und Dokumentation der Konsolidierung die Konsolidierungssoftware „Doppik al dente!“ der Firma „hallobtfl!“.

Diese muss die gesetzlichen Rahmenbedingungen aus Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO) erfüllen und gleichzeitig auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die geltenden Bilanzierungsvorschriften sowie verschiedene weitere Maßgaben hinsichtlich der Verwendung von IT-gestützter Buchführung einhalten.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 5 GemHVO ist die verwendete Software vom Rechnungsprüfungsamt auf diese Aspekte hin zu prüfen.

Die Software „Doppik al dente!“ wird hinsichtlich ihrer diesbezüglichen Befähigung regelmäßig von einem von der Firma „hallobtfl!“ extern beauftragten Gutachter überprüft und zertifiziert. Das letzte Zertifikat vom 27. Januar 2017 attestiert der Software, dass diese „bei sachgerechter Anwendung eine [...] den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses“ ermöglicht und den anzuwendenden Kriterien entspricht.

Die sachgerechte Anwendung wurde seitens der Stadt Bergisch Gladbach sichergestellt, indem die Firma „hallobtfl!“ ebenfalls beauftragt war, bei der Erstellung des Gesamtabschlusses „vollumfänglich unterstützend“ tätig zu werden. Dies umfasste auch die Datenerhebung, deren Übernahme in die Konsolidierungssoftware, weitere Prüfungs- und Anpassungsarbeiten und –buchungen sowie die letztendliche Erstellung der Auswertungen und der Gesamtabschlussrichtlinie.

Das Programm verwendet als ebenfalls zertifizierten Bestandteil den Standard-Positionenplan NRW.

Aus den vorgenannten Gründen hat das Rechnungsprüfungsamt keine Bedenken hinsichtlich der Durchführung einer Konsolidierung unter Verwendung dieser Software.

5.2. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Die Software übernimmt die ganzheitliche Erstellung und Zusammenführung des Gesamtabschlusses. Hauptsächlich arbeitet sie bei der Datenübertragung mit Excel-Tabellen, die aus dem und in das Programm ex- und importiert werden können.

Die Software bildet den gesamten Konsolidierungskreis ab und weist die Konsolidierungsmethoden zu, da die Konzernstruktur sowie die Eigentumsverhältnisse im Programm hinterlegt sind.

Danach erstellt sie die Kommunalbilanz I, indem sie anhand von hinterlegten Transformationsregeln, die eine manuelle Bearbeitung überflüssig machen, die Daten der Einzelabschlüsse ins Programm importiert und angleicht. Pro Betrieb wurde eine Übersetzungstabelle erstellt, mit deren Hilfe die betrieblichen Konten auf den Konzern-Positionenplan überführt und vereinheitlicht wurden. Auftretende Abweichungen und dadurch notwendige Korrekturen, z.B. beim Abgleichen mit den testierten Einzelabschlüssen, werden im Programm so erfasst, dass sie jederzeit nachvollziehbar sind (Meldeberichte).

Sodann wurden die Kommunalbilanz II (Anpassung von Ansatz und Bewertung) und III (Ermittlung von stillen Reserven und Lasten) erstellt und dokumentiert sowie im Anschluss automatische Kapitalkonsolidierungsbuchungen vorgenommen.

Im Rahmen der dann folgenden Eliminierung bilateraler Liefer- und Leistungsbeziehungen wurden folgende Wertgrenzen festgelegt:

- ⇒ 10.000 € pro Sachverhalt bei zu meldenden Salden (darunter keine Meldung)
- ⇒ 20.000 € als Standard-Toleranzgrenze für Differenzen im Bereich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwands- und Ertragsabstimmung
- ⇒ 1.000 € als Klein-, sowie 100 € als Kleinstdifferenz, um minimale Abstimmungsdifferenzen kennzeichnen zu können

Nach der für einen Betrieb aufzustellenden durchgeführten Equity-Konsolidierung lieferte das Programm dann abschließend die geforderten Auswertungen hinsichtlich des Konzernberichts, der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, des Gesamtverbindlichkeitspiegels sowie der Cashflowrechnung.

Die detaillierte Abschlussdokumentation bzgl. des Gesamtabschlusses 2010 der Firma „hallobt!“ ist der gleichlautenden Anlage zum vorliegenden Prüfbericht zu entnehmen.

6. Gesamtabschluss

6.1. Allgemeines

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 GemHVO NRW zum 31.12.2010 einen Gesamtabschluss aufgestellt.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Er ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Ihm ist zudem ein Beteiligungsbericht mit gleichlautendem Abschlussstichtag beizufügen.

Entsprechend § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Bestätigung zu.

6.2. Fristen

Dem Wortlaut des § 116 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 41 Abs. 1 Lit. j) GO NRW zufolge ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Rat innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Bestätigung zuzuleiten. Der Rat wiederum hat entsprechend § 96 Abs. 1 GO NRW bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss zu bestätigen.

Vorliegend erfolgte die Aufstellung des Entwurfes des Gesamtabschlusses zum 25.04.2017 und damit nicht fristgerecht.

Innerhalb der ersten Jahre im NKF hat sich gezeigt, dass es bei der Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses flächendeckend zu erheblichen Rückständen gekommen ist. Um die Situation der Kommunen zu verbessern und die Aufstellung der anfangs noch fehlenden Gesamtabschlüsse zu beschleunigen ist zum 04.07.2015 das Gesetz zur Beschleunigung der kommunalen Gesamtabschlüsse in Kraft getreten. Hierdurch ist es den Kommunen ermöglicht worden, die Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 lediglich im Entwurf gemeinsam mit dem Gesamtabschluss des Jahres 2015 der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese gesetzliche Erleichterung ist jüngst verlängert worden und besitzt nunmehr Gültigkeit bis zum 30.06.2019. Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt, die

Erleichterungsregel für sich zu nutzen um innerhalb dieses zeitlichen Rahmens für die Zukunft eine fristgerechte Vorlage des Gesamtabschlusses sicherzustellen.

6.3. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Auf den Gesamtabschluss sind gemäß § 49 GemHVO NRW, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 40 bis 43 und 47 GemHVO, die Regelungen zum städtischen Einzelabschluss (Jahresabschluss) enthalten, analog anzuwenden.

Die Art der Einbeziehung der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche in den Gesamtabschluss richtet sich nach § 50 GemHVO NRW. Hierbei bezieht sich die GemHVO NRW auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) zur Konzernrechnungslegung. Die GemHVO NRW stellt klar, dass das HGB in der Fassung vom 10. Mai 1897, mit Bezug auf den Gesamtabschluss 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002, anzuwenden ist (statischer Verweis).

In Anlehnung an das Handelsrecht macht auch das NKF die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zur Grundlage des städtischen Jahresabschlusses und aufgrund des Verweises auch zur Grundlage des Gesamtabschlusses. Zu den wesentlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehören die Grundsätze der Klarheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Buchführung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn ein sachverständiger Dritter sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und über die Ergebnisse verschaffen kann. Die GoB werden ergänzt durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK), die sich an den Schritten der Erstellung des Gesamtabschlusses orientieren. Zu beachtende GoK sind insbesondere:

- ⇒ Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage (in Anlehnung an § 299 Abs. 2 S. 2 HGB)
- ⇒ Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 3, 4 und § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW)
- ⇒ Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 300 Abs. 2 HGB)
- ⇒ Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB)
- ⇒ Grundsatz der Einheitlichkeit der Währung (d. h. Wertansatz in Euro in Anlehnung an § 298 i.V.m. § 244 HGB)
- ⇒ Diese Grundsätze werden durch die Grundsätze der Wesentlichkeit (§§ 296 Abs. 2 HGB, 303 Abs. 2 HGB) und Wirtschaftlichkeit (§§ 291 Abs. 1, 293 HGB) eingeschränkt.

6.4. Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche werden gemäß § 116 Abs. 7 GO NRW nicht in die Prüfung einbezogen, da sie bereits nach den gesetzlichen Vorschriften durch Abschlussprüfer geprüft worden sind.

Die vorgelegten Jahresabschlüsse und Unterlagen, insbesondere die Überleitungsrechnungen von der Handelsbilanz I in die Kommunalbilanz II der verselbstständigten Aufgabenbereiche und des Kernhaushaltes waren vollständig, nachvollziehbar und wurden für eine Übernahme in die Prüfung des Gesamtabschlusses als geeignet angesehen.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung des Gesamtverbindlichkeitspiegels wurde jedoch festgestellt, dass beim Jahresabschluss 2010 des Immobilienbetriebes entgegen des Anlagennachweises und des Hinweises auf Seite 11 des Anhangs der Verbindlichkeitspiegel fehlt. Zudem wurde beim Jahresabschluss 2010 des Abwasserwerkes festgestellt, dass der Verbindlichkeitspiegel als Anlage des Anhangs zwar vorhanden, aber in sich nicht schlüssig ist. Die dort enthaltenen Fehler sind von ihrer Größenordnung jedoch von unwesentlicher Bedeutung. Da der Gesamtabschluss unter Zuhilfenahme der systemisch hinterlegten Werte aufgestellt wurde, so dass eine entsprechende Korrektur stattgefunden hat, ist eine Auswirkung der fehlerbehafteten Werte nicht gegeben.

Soweit Umgliederungen sowie Anpassungen des Bilanzansatzes und -ausweises bzw. Bewertungsanpassungen bei den Einzelabschlüssen entsprechend der für den Gesamtabschluss geltenden Regelungen erforderlich waren, wurden diese im Rahmen der Überleitungsrechnungen vorgenommen.

Auf Bewertungsanpassungen bei Pensionsrückstellungen sowie sonstigen Rückstellungen wurde mit Bezug auf § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 308 Abs. 2 S. 3 HGB verzichtet, da die Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind (siehe hierzu Anlage „Abschlussdokumentation“ der Firma „hallobt!“) ermittelt.

6.5. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses

Der dem RPA vorgelegte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2010, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist nach den Vorschriften der GO NRW aufgestellt worden.

Die Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2010 und die Gesamtergebnisrechnung 2010 sind ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen der konsolidierten Betriebe und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden. Sie sind zudem den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert und befolgen in ihrem Aufbau den vom IM vorgegebenen Mustern für das doppelte Rechnungswesen der Gemeinden. Die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO i.V.m. §§ 32 - 36 sowie §§ 41 - 43 GemHVO NRW wurden eingehalten.

7. Gesamtergebnisrechnung

7.1. Allgemeines

Die Gesamtergebnisrechnung zählt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW neben der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang als drittes Element zu den Pflichtbestandteilen des Gesamtabchlusses.

Dem § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO zufolge sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Zudem ist die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen im Einzelnen anzugeben.

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO i.V.m. § 38 Abs. 1 GemHVO NRW sind in der Gesamtergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Alle gegenseitigen Leistungsbeziehungen der vollkonsolidierten Betriebe müssen verrechnet (eliminiert) werden. Die Gesamtergebnisrechnung bezieht sich auf einen Zeitraum (01.01. bis 31.12.).

7.2. Prüfungsfeststellungen

Die Form der Darstellung der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen in § 49 Abs. 3 GemHVO i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 3 und § 2 GemHVO NRW und der Mustervorlage für die Gesamtergebnisrechnung gemäß VV Muster zur GO und GemHVO NRW (Anlage 28).

Die Gesamtergebnisrechnung wurde aus den Summen- und Saldenbilanzen des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen aus deren Buchführungsprogrammen (KIRP) ordnungsgemäß abgeleitet und in die Konsolidierungssoftware („Doppik al dente!“) eingespielt.

Der Gesamtjahresfehlbetrag beläuft sich für das Jahr 2010 auf 24.812.665,40 €.

Die Gesamtergebnisrechnung ist aus Sicht des RPA frei von Beanstandungen.

8. Kapitalflussrechnung

8.1. Allgemeines

Der Gesamtanhang zählt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW neben der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz als drittes Element zu den Pflichtbestandteilen des Gesamtabschlusses. Dem § 51 Abs. 2 GemHVO zufolge ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

Die Kapitalflussrechnung (KFR), auch Cashflow-Rechnung genannt, hat das Ziel, Transparenz über die Zahlungsmittelströme eines Unternehmens herzustellen. Dabei sollen die Veränderungen des Liquiditätspotentials im Zeitverlauf quantifiziert und die Ursachen der Veränderungen herausgestellt werden.

8.2. Prüfungsfeststellungen

Dem Umstand geschuldet, dass mit Vorlage des ersten Gesamtabschlusses Vorjahreswerte schlichtweg fehlen, infolgedessen Vergleichsmöglichkeiten nicht bestehen und aufgrund der unter Nutzung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse auch in den Folgejahren bis einschließlich 2014 vergleichend lediglich ungeprüfte Werte zur Verfügung stehen werden, bildet die Kapitalflussrechnung im Rahmen des Gesamtabschlusses keinen Prüfungsschwerpunkt. Dies ist aus Sicht des RPA vertretbar, zumal die Kapitalflussrechnung ein „Nebenprodukt“ der verwendeten Software „Doppik al dente!“ der Firma „hallobt!“ darstellt.

Der Abgleich der Kapitalflussrechnung mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ der Gesamtbilanz 2010 (Pos. 2.3) konnte beanstandungsfrei vorgenommen werden. Beide belaufen sich auf 7.569.741,16 €.

Eine eingehende Prüfung der Kapitalflussrechnung durch das RPA wird beginnend mit dem Gesamtabschluss 2015 stattfinden.

9. Gesamtbilanz

9.1. Allgemeines

Die Gesamtbilanz ist eine auf den jährlichen Abschlussstichtag (31.12.) bezogene Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite).

Sie hat sämtliche Vermögensgegenstände, untergliedert nach Anlage- und Umlaufvermögen, sowie die aktive Rechnungsabgrenzung auf der Aktivseite zu enthalten. Die Passivseite weist die Herkunft der Mittel nach Eigenkapital und Schulden aufgliedert sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

Zum 31.12.2010 beträgt die Gesamtbilanzsumme 1.028.931.507,35 €

Das RPA verzichtet darauf, an dieser Stelle jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern. Die einzelnen Bilanzpositionen sind im von der Verwaltung gefertigten Gesamtanhang zum Gesamtabschluss 2010 bereits ausreichend erläutert.

9.2. Prüfungsfeststellungen

Die Form der Darstellung der Gesamtbilanz entspricht den Regelungen in § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 GemHVO NRW und der Mustervorlage für die Gesamtbilanz gemäß VV Muster zur GO und GemHVO NRW.

Die Summen- und Saldenbilanzen des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wurden aus deren Buchführungsprogramm (KIRP) ordnungsgemäß abgeleitet und in die Konsolidierungssoftware („Doppik al dente!“) eingespielt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Auffällig war lediglich, dass die Jahresabschlusswerte der geprüften Bilanz des Abwasserwerkes 2009 nicht korrekt im geprüften Jahresabschluss 2010 als Vorjahreswerte aufgeführt sind. Als Grund hierfür wurden vom Fachbereich Finanzen Umgliederungen auf Konten des Abwasserwerkes in 2010 angegeben, die auf Wunsch des dort eingesetzten Wirtschaftsprüfers auch für das Vorjahr nachgezogen (debitorische Kreditoren und kreditorische Debitoren) wurden.

Trotz der Diskrepanz im Jahresabschluss 2010 des Abwasserwerkes ist die Gesamtbilanz korrekt erstellt worden.

10. Gesamtanhang

10.1. Allgemeines

Der Gesamtanhang zählt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW neben der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz als drittes Element zu den Pflichtbestandteilen des Gesamtabschlusses. Dem § 51 Abs. 2 GemHVO zufolge sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Zudem ist die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen im Einzelnen anzugeben. Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

Der Gesamtanhang ergänzt insofern die übrigen Pflichtbestandteile des Gesamtabschlusses um Angaben, die zur Beurteilung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags-, Schulden- und Finanzlage von erheblicher Bedeutung sind.

Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Gesamtanhangs in § 51 Abs. 1 und 3 GemHVO NRW konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleistet sollen, dass der Gesamtanhang seine ihm zugeordnete gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Die Prüfung des Gesamtanhangs ergab, dass dieser den Vorgaben des § 51 GemHVO NRW entspricht.

10.2. Prüfungsfeststellungen

Die unterschiedliche Behandlung der Sonderposten für den Gebührenaussgleich beim Abfallwirtschaftsbetrieb (Einheitlichkeit des Positionsrahmens), wie ausführlich vom Fachbereich Finanzen auf Seite 23 des Gesamtanhangs erklärt, wird ab dem Gesamtabschluss 2011 korrigiert. Weitere kleinere Unstimmigkeiten und unklare Sachverhalte konnten mit dem Fachbereich Finanzen direkt geklärt werden.

Im Gesamtanhang sind alle erforderlichen Angaben zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen in der Gesamtergebnisrechnung enthalten. Ihm ist die Kapitalflussrechnung beigelegt.

11. Gesamtverbindlichkeitspiegel

11.1. Allgemeines

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 47 GemHVO NRW ist ein Gesamtverbindlichkeitspiegel in den Gesamtanhang aufzunehmen.

Im Verbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Absatz 4 Nummer 4 zu gliedern. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.

Zu den Einzelposten sind jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag – unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren – sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

11.2. Prüfungsfeststellungen

Der Gesamtverbindlichkeitspiegel entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen gemäß § 47 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 4 Nummer 4 GemHVO NRW.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung des Gesamtverbindlichkeitspiegels wurde festgestellt, dass beim Jahresabschluss 2010 des Immobilienbetriebes entgegen des Anlagenachweises und des Hinweises auf Seite 11 des Anhangs der Verbindlichkeitspiegel fehlt.

Beim Jahresabschluss 2010 des Abwasserwerkes ist der Verbindlichkeitspiegel als Anlage des Anhangs zwar vorhanden, aber in sich nicht schlüssig. Die dort enthaltenen Fehler sind in ihrer Größenordnung jedoch von unwesentlicher Bedeutung.

Der Gesamtabschluss wurde unter Zuhilfenahme der systemisch hinterlegten Werte aufgestellt, so dass eine entsprechende Korrektur stattgefunden hat und eine Auswirkung der fehlerbehafteten Werte nicht gegeben ist.

Trotz unwesentlicher Fehler im Jahresabschluss des Abwasserwerkes gibt der Gesamtverbindlichkeitspiegel keinen Anlass zu Beanstandungen.

12. Gesamtlagebericht

12.1. Allgemeines

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW und § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist der Gesamtabchluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Durch den Gesamtlagebericht ist gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabchluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

12.2. Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung ergab, dass der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht. Er enthält wesentliche Aussagen und Erläuterungen, die ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach vermitteln. Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach sind zutreffend dargestellt.

Die Prüfung ergab ferner, dass der Lagebericht die Haushaltswirtschaft sowie die Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach hinreichend analysiert. Ergänzend hierzu werden größtenteils aussagefähige Kennzahlen und Plan/Ist-Vergleiche gegeben.

Die Pflichtangaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und die Ratsmitglieder sind im Gesamtabchluss enthalten.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde zum Abschlussstichtag wieder.

13. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

<u>Beteiligungsbericht:</u> Der Beteiligungsbericht 2010 ist ggf. unvollständig	(√)
<u>Konsolidierungskreis:</u> Da das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig und umfassend bei der Festlegung des Konsolidierungskreises beteiligt war, konnten die einzelnen Arbeitsschritte gut nachvollzogen werden. Die Festlegung des Konsolidierungskreises ist aus Sicht des RPA frei von Beanstandungen.	√
<u>Gesamtabschlussrichtlinie:</u> Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes gibt der Entwurf der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Bergisch Gladbach zurzeit keinen Anlass zur Beanstandung. Es wird aber empfohlen, diese zur verbindlichen Anwendung einzuführen, jährlich zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.	√
<u>Gesamtergebnisrechnung:</u> Die Gesamtergebnisrechnung ist aus Sicht des RPA frei von Beanstandungen	√
<u>Kapitalflussrechnung:</u> Eine eingehende Prüfung der Kapitalflussrechnung durch das RPA wird beginnend mit dem Gesamtabschluss 2015 stattfinden.	√
<u>Gesamtbilanz:</u> Trotz der Diskrepanz im Jahresabschluss 2010 des Abwasserwerkes ist die Gesamtbilanz korrekt erstellt worden.	√
<u>Gesamtanhang:</u> Die Prüfung des Gesamtanhangs ergab, dass dieser den Vorgaben des § 51 GemHVO NRW entspricht. Im Gesamtanhang sind alle erforderlichen Angaben zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen in der Gesamtergebnisrechnung enthalten. Ihm ist die Kapitalflussrechnung beigelegt.	√
<u>Gesamtverbindlichkeitenspiegel:</u> Trotz unwesentlicher Fehler im Jahresabschluss des Abwasserwerkes gibt der Gesamtverbindlichkeitenspiegel keinen Anlass zu Beanstandungen.	√
<u>Gesamtlagebericht:</u> Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde zum Abschlussstichtag wieder.	√
<u>Fazit:</u> Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Gesamtabschluss 2010 aus Sicht des RPA ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.	√

14. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk

zum Gesamtabschluss 2010 der Stadt Bergisch Gladbach

gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW i.V.m. §101 Abs. 3 und § 103 Abs. 6 GO NRW.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2010 der Stadt Bergisch Gladbach, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft.

Zur Durchführung der Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die kommunale Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Kommune einschließlich der kommunalen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen kommunalen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die kommunale Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bergisch Gladbach einschließlich der kommunalen Betriebe. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bergisch Gladbach einschließlich der kommunalen Betriebe. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der Stadt Bergisch Gladbach zutreffend dargestellt.

Bergisch Gladbach, den 26.05.2017

gezeichnet

(Alain Francois)
Leiter Rechnungsprüfungsamt der
Stadt Bergisch Gladbach

gezeichnet

(Burkhard Rode)
Prüfer Gesamtabchluss der
Stadt Bergisch Gladbach

Anlagen

„Abschlussdokumentation“ der Firma „hallobtf!“
Gesamtabschluss 2010